

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. Juli 2014

Nummer 14

## INHALT

Tag		Seite
23. 7. 2014	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung</b> 40400 01, 21072	206
23. 7. 2014	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes</b> .....	208
	23400, 20120	
23. 7. 2014	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes</b> .....	209
	21040 01	
23. 7. 2014	<b>Gesetz zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften</b> .....	211
	20210 03, 21011 10, 20210	
23. 7. 2014	<b>Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung</b> .....	215
	20441 06, 20441 06, 20442	
23. 7. 2014	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremer- haven</b> .....	218
	76100 (neu)	
18. 7. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten .....	221
	71000	
22. 7. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr .....	222
	20120	
21. 7. 2014	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hanse- stadt Hamburg und den anderen Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsver- trags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg .....	224
	30500	

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes**  
**und der Niedersächsischen Bauordnung**

**Vom 23. Juli 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes

Das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz vom 31. März 1967 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird der folgende § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Nachträgliche Wärmedämmung einer Grenzwand

(1) <sup>1</sup>Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben einen Überbau auf das Grundstück durch eine nachträglich auf eine Grenzwand aufgebrachte Außenwandbekleidung, die die Grenze um nicht mehr als 0,25 m überschreitet und der Wärmedämmung eines Gebäudes dient, zu dulden, soweit und solange

1. der Überbau die zulässige Benutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt und eine zulässige beabsichtigte Benutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig behindert,
2. der Überbau dem öffentlichen Baurecht nicht widerspricht und
3. eine ebenso wirksame Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

<sup>2</sup>§ 912 Abs. 2 sowie die §§ 913 und 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Bauherr hat dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks eine Baumaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. <sup>2</sup>Aus der Anzeige müssen Art und Umfang der Baumaßnahme hervorgehen. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Jeder Eigentümer und jeder Nutzungsberechtigte des überbauten Grundstücks kann verlangen, dass der durch den Überbau begünstigte Nachbar die Außenwandbekleidung in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält.

(4) Der Bauherr hat dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten des überbauten Grundstücks auch ohne Verschulden den Schaden zu ersetzen, der durch einen Überbau nach Absatz 1 Satz 1 oder die mit seiner Errichtung verbundenen Arbeiten entsteht.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„§ 21 a Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der gesamte Überbau 0,25 m nicht überschreiten darf.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:  
Das Wort „solchen“ wird durch die Worte „über die Grenze hinausreichenden“ ersetzt.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. aufgrund einer Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder aufgrund eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nach § 20 Abs. 1 WHG oder“.
  - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Wassergesetz“ durch die Worte „Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 136 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes“ durch die Verweisung „§ 46 WHG oder § 86 des Niedersächsischen Wassergesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) § 89 WHG bleibt unberührt.“

4. Die §§ 39 bis 44 werden gestrichen.

5. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Für Anzeigepflicht und Schadensersatz gelten § 8 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 14 und 37 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Mit den Arbeiten darf, wenn nichts anderes vereinbart wird, erst nach Ablauf der Frist nach § 37 Abs. 1 Satz 1 begonnen werden.“

6. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nachbargrundstück“ die Worte „und im Fall eines zu duldenen Überbaus auf dem eigenen Grundstück“ eingefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) <sup>1</sup>Für Anzeigepflicht und Schadensersatz gelten § 8 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 14 und 37 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Mit den Arbeiten darf, wenn nichts anderes vereinbart wird, erst nach Ablauf der Frist nach § 37 Abs. 1 Satz 1 begonnen werden.“

7. § 49 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Für Anzeigepflicht und Schadensersatz gelten § 8 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 14 und 37 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Mit den Arbeiten darf, wenn nichts anderes vereinbart wird, erst nach Ablauf der Frist nach § 37 Abs. 1 Satz 1 begonnen werden.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 4 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Dies gilt nicht für einen Überbau, der nach § 21 a Abs. 1 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes zu dulden ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Hannover, den 23. Juli 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Gesetz**  
**zur Änderung des**  
**Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes**

**Vom 23. Juli 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des  
Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Wohnraumförderungsgesetz vom 29. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 403) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und darin wird das Wort „Es“ durch die Worte „Dieses Gesetz“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 werden nach den Worten „im Wohnungsbestand“ die Worte „durch die energetische Modernisierung oder die Nutzung erneuerbarer Energien“ eingefügt.
3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einkommensgrenze“ die Worte „und der Zweckbindung des Wohnraums“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Wohnraums“ die Worte „und von seiner Zweckbindung“ eingefügt.
  - c) In Nummer 3 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wohnraums“ die Worte „und von seiner Zweckbindung“ eingefügt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2098, 2102)“ ein Komma eingefügt und die Worte „bis zum Jahr 2013 auf Niedersachsen entfallenden Beträge“ durch die Worte „geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401), auf Niedersachsen entfallenden Beträge“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Niedersachsen“ der Klammerzusatz „(NBankG)“ eingefügt.
  - c) Nummer 6 wird gestrichen.
  - d) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
  - e) Es werden die folgenden Nummern 7 bis 9 angefügt:
    - „7. die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf Niedersachsen entfallenden Beträge zur Förderung der energetischen Sanierung des privaten Wohnungsbestandes und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in sozial benachteiligten Quartieren,
    8. die zur Förderung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten bereitgestellten Haushaltsmittel des Landes und
    9. die von der NBank auf der Grundlage von § 6 Abs. 7 NBankG zur Finanzierung der Wohnraumförderung aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Refinanzierungsmittel.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden die folgenden Nummern 3 bis 5 angefügt:
  - „3. auf der Grundlage von Bewilligungen für Fördermaßnahmen der EU-Strukturfondsförderung ab 2014 vorgenommen werden,
  4. auf der Grundlage von Bewilligungen für Fördermaßnahmen zur Schaffung von Wohnraum für Studierende an Hochschulstandorten vorgenommen werden oder
  5. für Zins- und Tilgungsleistungen bestimmt sind, die für nach § 6 Abs. 7 NBankG zur Finanzierung der Wohnraumförderung aufgenommene Darlehen oder sonstige Refinanzierungsmittel geleistet werden.“
6. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wohnberechtigungsscheines“ die Worte „wohnt oder“ eingefügt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnraumförderungsgesetz“ die Worte „vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634),“ eingefügt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 richten sich die Verfahren nach dem Zweiten Abschnitt sowie die Zuständigkeit für Verfahren nach § 17 ausschließlich nach diesem Gesetz.“
  - c) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist für die Verzinsung und Tilgung der nach § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligten Familienzusatzdarlehen § 45 Abs. 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über sachliche  
Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten

§ 7 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 4. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2013 (Nds. GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 13 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Juli 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes**

**Vom 23. Juli 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Meldegesetz in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Melderegisterdatenspiegel

(1) <sup>1</sup>Der Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb) hat nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) zu jeder Zeit sicherzustellen, dass die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG (abrufberechtigte Stellen) die Daten und Hinweise, die nach § 38 Abs. 1 bis 3 BMG durch automatisierte Abrufverfahren übermittelt werden dürfen, über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes und der Länder abrufen können. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Landesbetrieb

1. nach § 36 Abs. 1 BMG zulässige regelmäßige Datenübermittlungen vornehmen und
2. anstelle der Wegzugmeldebehörde der Zuzugsmeldebehörde auf deren Anforderung für die Erstellung eines vorausgefüllten Meldescheins die Daten nach § 23 Abs. 3 Satz 1 BMG übermitteln, wenn die Wegzugsmeldebehörde eine Meldebehörde nach § 2 ist,

soweit dies in einer Verordnung nach Absatz 5 Satz 1 bestimmt ist. <sup>3</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt der Landesbetrieb einen landesweiten Meldedatenbestand (Melderegisterdatenspiegel).

(2) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Ausführung des Absatzes 1 ist der Landesbetrieb neben den in § 2 genannten Behörden Meldebehörde. <sup>2</sup>Insoweit untersteht er der Fachaufsicht des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums (Fachministerium).

(3) <sup>1</sup>Die Meldebehörden nach § 2 übermitteln dem Landesbetrieb aus den Melderegistern die für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 erforderlichen Daten und Hinweise. <sup>2</sup>Der Landesbetrieb speichert diese im Melderegisterdatenspiegel. <sup>3</sup>Dabei sind zu jeder Zeit die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Datenschutz und die Datensicherheit für die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten und Hinweise zu gewährleisten. <sup>4</sup>Der Landesbetrieb darf die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten und Hinweise nur für die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 genannten Zwecke verarbeiten.

(4) <sup>1</sup>Die Meldebehörden nach § 2 übermitteln dem Landesbetrieb auf seine Anforderung die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten und Hinweise vorab zur Erprobung der Funktionsfähigkeit des Melderegisterdatenspiegels; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt insoweit entsprechend. <sup>2</sup>Der Landesbetrieb darf die ihm nach Satz 1 oder nach Absatz 3 Satz 1 übermittelten Daten und Hinweise vor Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zu dem in Satz 1 genannten Zweck an andere öffentliche Stellen, denen die Daten und Hinweise ab Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 übermittelt werden dürften, übermitteln, soweit sichergestellt ist, dass die Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald sie für den Zweck der Übermittlung nicht mehr benötigt werden.

(5) <sup>1</sup>Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln

1. technische Standards für die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4,
2. für Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 1
  - a) weitere abrufberechtigte Stellen,
  - b) Einzelheiten der zu übermittelnden Daten und Hinweise und
  - c) Protokollierungspflichten,
3. ab welchem Zeitpunkt die Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 vom Landesbetrieb vorzunehmen sind,
4. welche regelmäßigen Datenübermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 vom Landesbetrieb vorzunehmen sind,
5. für Datenübermittlungen nach Absatz 3 Satz 1
  - a) Art, Umfang und Zeitpunkt der Datenübermittlungen und
  - b) Protokollierungspflichten,
6. das Nähere über die Speicherung der nach Absatz 3 Satz 1 übermittelten Daten und Hinweise im Melderegisterdatenspiegel (Absatz 3 Sätze 2 und 3) und
7. das Nähere über die Durchführung der Tests nach Absatz 4.

<sup>2</sup>In der Verordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass der Landesbetrieb mit Zustimmung des Fachministeriums technische Einzelheiten der Datenübermittlungen nach Absatz 3 Satz 1 und der Nutzung des Melderegisterdatenspiegels festlegen kann.“

2. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die Meldebehörde hat dem Norddeutschen Rundfunk oder der im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186) zum Zweck des Einzugs der Rundfunkbeiträge, für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht, im Fall der Anmeldung, der Abmeldung und des Todes volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner folgende Daten dieser Personen zu übermitteln.“

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 Satz 1 im Melderegister eingetragen oder eine Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 3 unzulässig ist, dürfen nicht übermittelt werden.“

- b) In Absatz 2 werden das Wort „Rundfunkgebührenpflicht“ durch das Wort „Rundfunkbeitragspflicht“ und das Wort „Gebührengläubiger“ durch das Wort „Beitragsschuldner“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Juli 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Gesetz**  
**zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften**

**Vom 23. Juli 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen  
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Gemeinde, eines Landkreises“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verwaltungszwangsverfahren“ durch das Wort „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vollstreckung sind die Kommunen, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, und die Oberfinanzdirektion Niedersachsen befugt.“

4. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Gütliche und zügige Erledigung

Die Vollstreckungsbehörde soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken.“

5. In § 7 Abs. 4 werden nach dem Wort „Rundfunkgebühren“ die Worte „oder Rundfunkbeiträge“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Wird der Auftrag mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so genügt es, wenn er ein eingedrucktes Dienstsiegel und die Namensangabe der ausstellenden Person enthält.“
  - b) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
7. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(1) Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen kann Vollstreckungshandlungen auch durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführen, soweit eigene Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte nicht zur Verfügung stehen.

(2) <sup>1</sup>Die anderen Vollstreckungsbehörden können eine Vollstreckungshandlung, die der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten zugewiesen ist, im Einzelfall durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführen, wenn

1. vorübergehend nicht genügend eigene Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte zur Verfügung stehen,
2. die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht widerspricht und
3. das Amtsgericht zustimmt.

<sup>2</sup>Das Justizministerium kann auf Antrag zulassen, dass eine Vollstreckungsbehörde über den Einzelfall hinaus Vollstreckungshandlungen durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführt.

(3) <sup>1</sup>Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wird durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt, Vollstreckungshandlungen vorzunehmen und Zahlungen oder sonstige Leistungen für den Vollstreckungsgläubiger in Empfang zu nehmen. <sup>2</sup>Der Auftrag tritt an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels. <sup>3</sup>Er muss eine Erklärung über Höhe, Grund und Vollstreckbarkeit der Geldforderung enthalten und die auszuführenden Vollstreckungshandlungen bezeichnen. <sup>4</sup>Wird der Auftrag mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so genügt es, wenn er ein eingedrucktes Dienstsiegel und die Namensangabe der ausstellenden Person enthält. <sup>5</sup>Der Auftrag wird der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner nicht zugestellt und nicht ausgehändigt. <sup>6</sup>Er ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher vorzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher führt die Vollstreckungshandlungen, mit denen sie oder er beauftragt worden ist, nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durch. <sup>2</sup>Diese Vorschriften gelten auch für Rechtsbehelfe gegen die Maßnahmen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers.“

8. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
9. In § 11 werden die Worte „eine zu ihrer oder seiner Familie gehörige oder in der Wohnung beschäftigte erwachsene Person“ durch die Worte „eine erwachsene Familienangehörige, ein erwachsener Familienangehöriger, eine in der Familie beschäftigte Person, eine erwachsene ständige Mitbewohnerin oder ein erwachsener ständiger Mitbewohner“ ersetzt.
10. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Vermögensauskunft

(1) Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat der Vollstreckungsbehörde auf deren Anordnung Auskunft über ihr oder sein Vermögen (Vermögensauskunft) zu erteilen, wenn sie oder er die Geldforderung nicht erfüllt hat, nachdem die Vollstreckungsbehörde sie oder ihn aufgefordert hat, die Geldforderung innerhalb von zwei Wochen zu erfüllen, und dabei darauf hingewiesen hat, dass anderenfalls die Abgabe einer Vermögensauskunft angeordnet werden kann.

(2) <sup>1</sup>In der Vermögensauskunft hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner alle ihr oder ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. <sup>2</sup>Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. <sup>3</sup>Ferner sind anzugeben

1. die entgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die diese oder dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft (Absatz 7) und bis zur tatsächlichen Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, und
2. die unentgeltlichen Leistungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, die diese oder dieser in den letzten vier Jahren vor dem

Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft (Absatz 7) und bis zur tatsächlichen Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, soweit sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.

<sup>4</sup>Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zivilprozessordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt. <sup>5</sup>Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner eine natürliche Person, so hat sie oder er auch den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort anzugeben. <sup>6</sup>Ist die Vollstreckungsschuldnerin eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, so hat sie die Firma, die Nummer des Registerblattes im Handelsregister und ihren Sitz anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat zu Protokoll der Vollstreckungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Angaben nach Absatz 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. <sup>2</sup>§ 27 Abs. 2 bis 5 VwVfG gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Eine Vollstreckungsschuldnerin oder ein Vollstreckungsschuldner, die oder der die Vermögensauskunft nach diesem Gesetz, nach § 802 c der Zivilprozessordnung, nach § 284 AO oder nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes in den letzten zwei Jahren abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners wesentlich geändert haben. <sup>2</sup>Der in Satz 1 genannten Vermögensauskunft steht eine in den letzten zwei Jahren abgegebene eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 AO, jeweils in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, oder nach § 22 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung gleich. <sup>3</sup>Die Vollstreckungsbehörde hat von Amts wegen festzustellen, ob in den letzten zwei Jahren beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung ein Vermögensverzeichnis hinterlegt wurde. <sup>4</sup>Ist das nicht der Fall, so ist sie bis zum 31. Dezember 2016 verpflichtet, von Amts wegen festzustellen, ob in den letzten zwei Jahren beim zuständigen Amtsgericht ein Vermögensverzeichnis hinterlegt wurde.

(5) <sup>1</sup>Für die Abnahme der Vermögensauskunft ist die Vollstreckungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners befindet. <sup>2</sup>Liegen diese Voraussetzungen bei der Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, nicht vor, so kann sie die Vermögensauskunft abnehmen, wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner zu ihrer Abgabe bereit ist.

(6) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde hat die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner zu einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden. <sup>2</sup>Die Ladung ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen, auch wenn diese oder dieser eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten hat; eine Mitteilung an die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Ladung kann mit der Fristsetzung (Absatz 1) verbunden werden. <sup>4</sup>Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft soll nicht auf einen Zeitpunkt vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden. <sup>5</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat die zur Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin vorzulegen. <sup>6</sup>Hierüber und über ihre oder seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3, über die Folgen einer unentschuldigtem Terminsäumnis und einer Verletzung ihrer oder seiner Auskunftspflichten

sowie über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 22 b Abs. 1) ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner mit der Ladung zu belehren.

(7) <sup>1</sup>Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft erstellt die Vollstreckungsbehörde ein elektronisches Dokument mit den Angaben nach Absatz 2 (Vermögensverzeichnis). <sup>2</sup>Das Vermögensverzeichnis ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner vor Abgabe der Versicherung an Eides statt (Absatz 3) vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. <sup>3</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner erhält auf Verlangen einen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses. <sup>4</sup>Die Vollstreckungsbehörde hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung. <sup>5</sup>Inhalt, Form, Aufnahme und Übermittlung des Vermögensverzeichnisses müssen den Vorgaben der Verordnung nach § 802 k Abs. 4 der Zivilprozessordnung entsprechen.

(8) <sup>1</sup>Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht erschienen oder verweigert sie oder er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über den Grund, die Höhe und die Vollstreckbarkeit der Forderung beizufügen, die an die Stelle des Vollstreckungstitels tritt; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zuständig für die Anordnung der Haft ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner im Zeitpunkt der Fristsetzung nach Absatz 1 ihren oder seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren oder seinen Aufenthaltsort hat. <sup>4</sup>Das Amtsgericht kann die Anordnung der Haft bis zur Unanfechtbarkeit der Anordnung nach Absatz 1 aussetzen. <sup>5</sup>Die Verhaftung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners und die Abnahme der Vermögensauskunft während der Haft erfolgen durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher; § 8 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 882 c der Zivilprozessordnung keine Anwendung findet.

(9) <sup>1</sup>Hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Geldforderung nicht innerhalb von zwei Wochen erfüllt, nachdem die Vollstreckungsbehörde sie oder ihn nach Absatz 1 dazu aufgefordert hat, so kann die in § 8 a Abs. 2 bezeichnete Vollstreckungsbehörde oder der Vollstreckungsgläubiger die Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher ausführen. <sup>2</sup>§ 8 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 882 c der Zivilprozessordnung keine Anwendung findet.“

11. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22 a und 22 b eingefügt:

„§ 22 a

Sofortige Abnahme der Vermögensauskunft

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vermögensauskunft abweichend von § 22 Abs. 1 und 6 ohne vorherige Fristsetzung, Anordnung und Ladung sofort abnehmen, wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht in die Durchsuchung (§ 9) einwilligt oder
2. der Versuch einer Pfändung von Sachen ergibt, dass diese voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung führen wird.

(2) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner kann der sofortigen Abnahme widersprechen. <sup>2</sup>In diesem Fall verfährt die Vollstreckungsbehörde nach § 22 mit der Maßgabe, dass die Fristsetzung (§ 22 Abs. 1) entbehrlich ist und von der Ladungsfrist (§ 22 Abs. 6 Satz 4) abgewichen werden kann.

#### § 22 b

##### Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen (Eintragungsanordnung), wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nach § 22 Abs. 7 offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung, wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde, zu führen,
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Geldforderung, wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde, vollständig erfüllt oder
4. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner wegen der Sperrwirkung des § 22 Abs. 4 nicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft verpflichtet ist und
  - a) eine Vollstreckung nach dem Inhalt des hinterlegten Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung, wegen der die Vollstreckung betrieben wird, zu führen, oder
  - b) die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Geldforderung nicht innerhalb eines Monats vollständig erfüllt, nachdem sie oder er von der Vollstreckungsbehörde auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hingewiesen wurde.

<sup>2</sup>Die Eintragungsanordnung soll kurz schriftlich begründet werden. <sup>3</sup>§ 882 c Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Eintragungsanordnung ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung der Eintragungsanordnung hat die Vollstreckungsbehörde die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Antrag nach § 80 Abs. 4 oder 5 der Verwaltungsgerichtsordnung anhängig ist, der Aussicht auf Erfolg hat.

(3) Nach der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hat die Vollstreckungsbehörde ihre Entscheidungen und die der Verwaltungsgerichte über Rechtsbehelfe der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners gegen die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln.

(4) Form und Übermittlung der Eintragungsanordnung nach Absatz 2 Satz 1 sowie der Entscheidungen über die Rechtsbehelfe nach Absatz 3 müssen den Vorgaben der Verordnung nach § 882 h Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechen.“

12. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „beizutreibenden“ durch die Worte „zu vollstreckenden“ ersetzt.

13. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „spätestens ab dem 1. Januar 2013“ werden gestrichen.

- c) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Versteigerung über eine allgemein zugängliche Versteigerungsplattform im Internet gilt § 35 Abs. 1 und 3 Satz 1 entsprechend.“

14. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „beizutreibenden“ durch die Worte „zu vollstreckenden“ ersetzt.

15. In § 45 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „beizutreibenden“ durch die Worte „zu vollstreckenden“ ersetzt.

16. In § 50 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Verweisung „§ 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 4 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

17. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>§ 8 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

- b) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>§ 8 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 22 Abs. 5 Satz 2“ wird durch die Verweisung „§ 22 Abs. 3, 6 Sätze 1 und 2 und Abs. 8“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Mit der Ladung (§ 22 Abs. 6 Satz 1) ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner über ihre oder seine Rechte und Pflichten nach § 22 Abs. 3 sowie über die Folgen einer unentschuldigtem Terminssäumnis und einer Verletzung ihrer oder seiner Auskunftspflichten (§ 22 Abs. 8) zu belehren.“

18. In § 64 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beitreibung“ durch das Wort „Vollstreckung“ ersetzt.

19. In § 67 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 5 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 8 a Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

20. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>§ 8 a Abs. 4 gilt entsprechend.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung nach Absatz 2 Satz 1 nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, 6 Sätze 1 und 2 und Abs. 8 selbst abnehmen und sie entsprechend Absatz 2 Satz 2 ändern. <sup>2</sup>Mit der Ladung (§ 22 Abs. 6 Satz 1) ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner über ihre oder seine Rechte und Pflichten nach § 22 Abs. 3 sowie über die Folgen einer unentschuldigtem Terminssäumnis und einer Verletzung ihrer oder seiner Auskunftspflichten (§ 22 Abs. 8) zu belehren. <sup>3</sup>Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

21. In § 77 werden die Worte „und den Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern“ und die Worte „sowie für die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher“ gestrichen.

22. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Ein vor dem 1. Februar 2014 gestellter schriftlicher Antrag des Gläubigers auf Zwangsvollstreckung ersetzt den vollstreckbaren zugestellten Schuldtitel. <sup>3</sup>Ein danach gestellter Antrag ersetzt den vollstreckbaren zugestellten Schuldtitel, wenn

1. eine Geldforderung aus einem Darlehen vollstreckt wird, die durch ein Grundpfandrecht gesichert ist, oder
2. eine Geldforderung aus einem Grundpfandrecht vollstreckt wird, durch das eine Geldforderung aus einem Darlehen gesichert ist,

und der zugrunde liegende Darlehensvertrag sowie die Vereinbarung über die Bestellung oder die Abtretung des Grundpfandrechts vor dem 1. Februar 2013 geschlossen worden sind. <sup>4</sup>Der Gläubiger hat in dem Antrag zu versichern, dass die Schuldnerin oder der Schuldner unter Einräumung einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich vergeblich gemahnt worden ist.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

23. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „abgewickelt“ ein Semikolon und die Worte „§ 79 bleibt unberührt“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vollstreckungsverfahren, die am 31. Juli 2014 eingeleitet waren, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften abgewickelt; § 79 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

In § 68 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158), wird die Verweisung „§§ 904 bis 910 der Zivilprozessordnung“ durch die Verweisung „§ 802 g Abs. 2 und § 802 h der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung vom 29. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 25) werden die Worte „Ersten Teil des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ durch die Worte „Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Hannover, den 23. Juli 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Gesetz  
zur Reform der Professorenbesoldung**

**Vom 23. Juli 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 a und 2 b werden gestrichen.
2. Es werden die folgenden §§ 25 bis 30 angefügt:

„§ 25

Hochschulen, Polizeiakademie Niedersachsen

Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen werden für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 an Hochschulen in den §§ 26 bis 29 und für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen in § 30 geregelt.

§ 26

Leistungsbezüge

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 dürfen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Leistungsbezüge gewährt werden:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

<sup>2</sup>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können unbefristet, befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden.

<sup>3</sup>Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt.

(2) <sup>1</sup>Leistungsbezüge dürfen insgesamt bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 gewährt werden. <sup>2</sup>Sie dürfen den Unterschiedsbetrag übersteigen, wenn

1. dies erforderlich ist, um eine Person aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen als Professorin oder Professor zu gewinnen oder um zu verhindern, dass eine Professorin oder ein Professor in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abwandert, oder
2. eine Professorin oder ein Professor bereits Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor von einer anderen deutschen Hochschule zu gewinnen oder um zu verhindern, dass sie oder er an eine andere deutsche Hochschule abwandert.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.

(3) <sup>1</sup>Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entscheidet bei Hochschulen in Trägerschaft des Staates das für die Hochschulen zuständige Ministeri-

um, bei Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat. <sup>2</sup>Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen, Professoren sowie hauptamtliche Dekaninnen und Dekane entscheidet das Präsidium, an der Universitätsmedizin Göttingen der Vorstand.

(4) <sup>1</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören. <sup>3</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutachten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden.

(5) <sup>1</sup>Das für die Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen. <sup>2</sup>Insbesondere sind das Verfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Gewährung sowie die Teilnahme der Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen zu regeln. <sup>3</sup>Dabei sollen den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume eingeräumt und die für die Gewährung von Leistungsbezügen vorgesehenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

§ 27

Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist im Land so zu bemessen, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Professorinnen und Professoren den durchschnittlichen Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2013 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Fachhochschulen sowie für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen getrennt zu berechnen. <sup>2</sup>Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Fachhochschulen auf 69 000 Euro und für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 82 000 Euro festgestellt. <sup>3</sup>Das Finanzministerium setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest. <sup>4</sup>Veränderungen von Sonderzahlungen nach § 8 sind einzubeziehen.

(3) Der Vergaberahmen kann überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(4) <sup>1</sup>Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 BBesG, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BBesG. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und
2. die Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 geführt werden,

und die hierfür aufgewandten Besoldungs- und Vergütungsausgaben einzubeziehen. <sup>3</sup>Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung oder Vergütung von Professorinnen und Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(5) Das für die Hochschulen zuständige Ministerium kann die zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 erforderlichen Daten bei den Stiftungen erheben, die Träger einer Hochschule sind.

#### § 28

##### Überleitung bereits gewährter Leistungsbezüge

(1) Bei der Berechnung von Leistungsbezügen, über deren Gewährung bis zum 28. Juli 2014 auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Höhe des Grundgehaltes entschieden wurde und die nach einem Prozentsatz vom jeweiligen Grundgehalt bemessen werden, wird das zugrunde zu legende Grundgehalt für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3 verringert.

(2) <sup>1</sup>Monatliche Leistungsbezüge, über deren Gewährung bis zum 28. Juli 2014 nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG entschieden wurde, verringern sich für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 um 614,68 Euro in der Besoldungsgruppe W 2 und um 111,58 Euro in der Besoldungsgruppe W 3, höchstens jedoch um die Hälfte des Gesamtbetrages dieser Leistungsbezüge. <sup>2</sup>Wenn mehrere Leistungsbezüge gewährt werden, bezieht sich die Verringerung auf die Leistungsbezüge in folgender Reihenfolge:

1. unbefristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
2. befristete ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
3. unbefristete nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge,
4. befristete nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge.

<sup>3</sup>Bei gleichrangigen Leistungsbezügen wird zunächst der früher gewährte Leistungsbezug verringert; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge werden zu gleichen Teilen verringert. <sup>4</sup>Entfällt ein Leistungsbezug, so ist eine Verringerung nach den Sätzen 1 bis 3 neu zu berechnen.

(3) <sup>1</sup>Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die seit dem 1. Januar 2013 aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, sind die Versorgungsbezüge ab Beginn des Ruhestands unter Anwendung des ab 1. Januar 2013 geltenden Rechts neu festzusetzen, wenn sich aus dem neuen Recht höhere Versorgungsbezüge ergeben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bereits vor dem 1. Januar 2013 Versorgungsbezüge erhalten haben, denen ruhegehaltfähige Dienstbezüge der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 zu Grunde liegen, wobei an die Stelle der Leistungsbezüge deren ruhegehaltfähiger Teil tritt.

#### § 29

##### Forschungs- und Lehrzulage

<sup>1</sup>Einer Professorin oder einem Professor, die oder der Mittel privater Dritter für ein Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwirbt und dieses Vorhaben durchführt, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden. <sup>2</sup>Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht der Erfüllung der Regellehrverpflichtung dient. <sup>3</sup>Das für die Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung der Zulage.

#### § 30

##### Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

(1) Für die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen gelten § 26 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, § 27 Abs. 1 und 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 und 29 entsprechend.

(2) An der Polizeiakademie Niedersachsen entscheidet die Direktorin oder der Direktor über die Gewährung von Leistungsbezügen an eine Professorin oder einen Professor.

(3) <sup>1</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Lehre an eine Professorin oder einen Professor an der Polizeiakademie ist insbesondere die Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Für die Gewährung von Leistungsbezügen wegen besonderer Leistungen in der Forschung sollen Gutachten externer sachverständiger Personen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Polizeiakademie soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Leistungsbezüge nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gewährt werden, sowie deren Höhe durch Satzung festlegen.

(4) <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie. <sup>2</sup>§ 26 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Für das Jahr 2013 wird der Besoldungsdurchschnitt im Sinne des § 27 Abs. 1 für die Polizeiakademie auf 69 000 Euro festgestellt.“

3. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen zu den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C, W und R werden wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bbb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zuschüsse die Leistungsbezüge nach § 26 treten.“

bb) Es werden die folgenden Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. (1) <sup>1</sup>Für Professorinnen und Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, gilt die Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zulage in der Besoldungsgruppe W 1 nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 berechnet. <sup>2</sup>Bei Professorinnen und Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. <sup>3</sup>Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX BBesG für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.

(2) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn das Dienstverhältnis nach § 30 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verlängert worden ist, ab dem Zeitpunkt der Verlängerung eine Stellenzulage in Höhe von 260 Euro monatlich.

11. <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppe R 1 oder R 2 ausüben, erhalten die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine Stellenzulage. <sup>2</sup>Die Stellenzulage beträgt, wenn die Professorin oder der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, 205,54 Euro monatlich, wenn sie oder er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, 230,08 Euro monatlich.“

- b) Die Niedersächsische Besoldungsordnung W erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsische Besoldungsordnung W  
Besoldungsgruppe W 1**

Professorin, Professor als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor

**Besoldungsgruppe W 2**

Dekanin, Dekan<sup>2)</sup>

Professorin, Professor an der Polizeiakademie<sup>1)</sup>

Professorin, Professor an einer Fachhochschule<sup>2)</sup>

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule<sup>2)</sup>

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2 oder C 3.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

**Besoldungsgruppe W 3**

Dekanin, Dekan<sup>2)</sup>

Präsidentin, Präsident der ...<sup>1)</sup>

Professorin, Professor an einer Fachhochschule<sup>2)</sup>

Professorin, Professor an einer Kunsthochschule<sup>2)</sup>

Universitätsprofessorin, Universitätsprofessor<sup>2)</sup>

Vizepräsidentin, Vizepräsident der ...<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zur Amtsbezeichnung gehört eine Ergänzung, die auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

<sup>2)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.“

4. In der Anlage 2 erhält die Nummer 3 (Besoldungsordnung W) folgende Fassung:

„Gültig ab 1. Januar 2013

**3. Besoldungsordnung W**

**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 921,22	5 088,37	5 535,44“.

**Artikel 2**

**Weitere Änderung  
des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

In der Anlage 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„Gültig ab 1. Juni 2014

**3. Besoldungsordnung W**

**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 036,90	5 238,48	5 698,74“.

**Artikel 3**

**Änderung des  
Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 BBesG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ ersetzt.

bb) In Nummer 10 wird der Klammerzusatz „(NBesG)“ gestrichen.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG“ ersetzt.

dd) In Satz 9 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG mit solchen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NBesG mit solchen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBesG“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Verweisung „§ 33 Abs. 1 BBesG“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 NBesG“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Hannover, den 23. Juli 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**G e s e t z**  
**zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen**  
**und der Freien Hansestadt Bremen**  
**über die länderübergreifende Zusammenlegung**  
**der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln**  
**und der Sparkasse Bremerhaven**

**Vom 23. Juli 2014**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 4. Juli 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Juli 2014

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Niedersachsen  
und der Freien Hansestadt Bremen  
über die länderübergreifende Zusammenlegung  
der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln  
und der Sparkasse Bremerhaven**

**Präambel**

Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen sind überein gekommen, die Weiterentwicklung der länderübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sparkassenwesens durch Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven zu ermöglichen. Sie schließen dazu vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Zusammenlegung**

(1) Die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und die Sparkasse Bremerhaven können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte zusammengelegt werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. In dieser Vereinbarung ist der Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge festzulegen (Fusionszeitpunkt); ein hiervon abweichender Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für die Rechnung der übernehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag), kann festgelegt werden. Die Zusammenlegung bedarf der Genehmigung der Senatorin oder des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen als Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium. Im Übrigen finden für die Zusammenlegung die sparkassenrechtlichen Regelungen des Landes Niedersachsen Anwendung.

(2) Im Zeitpunkt der Zusammenlegung geht das Vermögen der Sparkasse Bremerhaven (übergehende Sparkasse) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln (aufnehmende Sparkasse) über.

**Artikel 2**

**Sitz, anzuwendendes Recht**

(1) Die zusammengelegte Sparkasse (nachfolgend: Sparkasse) hat ihren Sitz in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(2) Für die Sparkasse finden die in Niedersachsen jeweils geltenden sparkassenrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Regelungen Anwendung. In Fällen des § 71 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestellen die Präsidentin oder der Präsident der Oberverwaltungsgerichte des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Einigungsstelle gemeinsam.

(3) Im Übrigen gilt für die Sparkasse das Recht der Freien Hansestadt Bremen.

**Artikel 3**

**Staatsaufsicht**

(1) Die Staatsaufsicht über die Sparkasse wird durch die Senatorin oder den Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen als Sparkassenaufsichtsbehörde ausgeübt.

(2) Die Sparkassenaufsichtsbehörde führt das Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen herbei, bevor sie eine über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahme gegen die Sparkasse einleitet, die Satzung oder eine Satzungsänderung der Sparkasse genehmigt, Ausnahmen von der Errichtung von Zweigstellen oder derwerbenden Tätigkeit zulässt, eine Verordnung erlässt, die Prü-

fung des Jahresabschlusses und des Lageberichts abweichend von Absatz 3 Satz 2 vergibt, die Übernahme der Trägerschaft an der Sparkasse genehmigt oder bevor sie über die Auflösung der Sparkasse entscheidet.

(3) Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch der Einrichtungen des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Auftrag der Sparkassenaufsichtsbehörde von den Prüfungsstellen des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes als Gemeinschaftsprüfung geprüft. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen den beiden Prüfungsstellen, die der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium bedarf.

**Artikel 4**

**Sparkassen- und Giroverbände**

Die Sparkasse gehört dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband als ordentliches Mitglied an. Sie gehört ferner dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband an, wenn und solange dieser bereit ist, sie als Mitglied zu führen. Bei einer Mitgliedschaft in beiden Verbänden sind die Belastungen der Sparkasse, die sich nicht aus Beteiligungen ergeben, angemessen zu begrenzen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen beiden Verbänden.

**Artikel 5**

**Träger**

(1) Träger der Sparkasse ist ein Sparkassenzweckverband. Diesem gehören der Landkreis Cuxhaven und die Sparkassenstiftung Bremerhaven als gleichberechtigte Mitglieder an.

(2) Der Sparkassenzweckverband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(3) Für den Sparkassenzweckverband finden die in Niedersachsen jeweils geltenden sparkassenrechtlichen Regelungen und die Regelungen über die kommunale Zusammenarbeit Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Die Aufsicht über den Sparkassenzweckverband wird vom Niedersächsischen Innenministerium ausgeübt. Das Niedersächsische Innenministerium wird das Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen herbeiführen, bevor es über die Bildung oder Auflösung des Sparkassenzweckverbandes sowie eine Änderung der Verbandsordnung entscheidet oder wenn es über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Sparkassenzweckverband einleitet.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(6) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung übernimmt eine aus ihrer Mitte gewählte Vertreterin oder ein aus ihrer Mitte gewählter Vertreter eines Verbandsmitglieds.

(7) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Cuxhaven oder ein Mitglied des Vorstandes der Sparkassenstiftung Bremerhaven wird von der

Verbandsversammlung zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer gewählt. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers kann auch ein weiteres Mitglied des Vorstandes der Sparkassenstiftung Bremerhaven gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse dürfen nicht zur Verbandsgeschäftsführerin oder zum Verbandsgeschäftsführer oder deren Stellvertretung gewählt werden.

(8) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Errichtung des Sparkassenzweckverbandes lädt das älteste, hierzu bereite Mitglied ein.

#### **Artikel 6** **Abgabefreiheit**

Rechtshandlungen, die der Zusammenlegung von Sparkassen aufgrund dieses Staatsvertrages dienen, sind frei von öffentlichen Abgaben, die auf bremischen oder niedersächsischen landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

#### **Artikel 7** **Weitere Zusammenlegungen**

(1) Die Länder erklären sich bereit, weitere Zusammenlegungen mit niedersächsischen Sparkassen unter Anpassung der Beteiligungsverhältnisse aller Mitglieder im Sparkassenzweckverband zu ermöglichen. Die Beteiligungsverhältnisse der zusammenzulegenden Sparkassen orientieren sich neben

der jeweiligen Bilanzsumme an den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen. Weitere Zusammenlegungen bedürfen eines Staatsvertrages.

(2) Sitz der Sparkasse bleibt bei weiteren Zusammenlegungen Bremerhaven, sofern die Länder nach Anhörung der Träger der zusammenzulegenden Sparkassen keinen anderen Sitz bestimmen.

#### **Artikel 8** **Kündigung**

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Länder können ihn frühestens zum 31. Dezember 2017 mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Länder schließen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden der Kündigung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung gelten Artikel 2, 3 und 4 für die Sparkasse und Artikel 5 für den Zweckverband weiter.

#### **Artikel 9** **Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft.

Hannover, den 4. Juli 2014  
Für das Land Niedersachsen  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister  
Peter-Jürgen S c h n e i d e r

Bremen, den 4. Juli 2014  
Für die Freie Hansestadt Bremen  
Für den Präsidenten des Senats  
Die Senatorin für Finanzen  
Karoline L i n n e r t

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie**  
**in anderen Rechtsgebieten**

**Vom 18. Juli 2014**

Aufgrund des § 1 Buchst. a und b des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 24),

des § 20 Abs. 1 des Beschussgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 17 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und

des § 17 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „mit Ausnahme eines Gewerbes nach den §§ 34 d bis 34 f der Gewerbeordnung“ gestrichen.
2. Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Erläuterungen zum Verzeichnis werden wie folgt geändert:
    - aa) Die Zeilen

„GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt“,
„LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie“,
„LS	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie“ und
„NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“

werden gestrichen.
    - bb) Der letzte Satz am Ende der Erläuterungen wird gestrichen.
  - b) In Nummer 1 werden die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)“ ersetzt.

c) Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4	§§ 34 f und 34 h	Erlaubnis für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittlerin oder Finanzanlagenvermittler; Erlaubnis für die Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberaterin oder Honorar-Finanzanlagenberater	IHK“.
------	---------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------

d) In Nummer 3.1.1.3 wird in der Spalte „Stelle“ die Angabe „sG“ gestrichen.

e) Nummer 3.5 wird gestrichen.

f) Nummer 3.6.3 erhält folgende Fassung:

„3.6.3 **Beschussgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3670, 4003), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 17 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)** Lk/kS/gS/sG“.

g) Die Nummern 3.6.4 bis 3.6.4.2 werden gestrichen.

h) In Nummer 3.7 werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185)“ durch die Worte „Artikel 27 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)“ ersetzt.

i) In Nummer 3.8 werden die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185)“ durch die Worte „Artikel 4 Abs. 68 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ ersetzt.

j) In Nummer 3.8.1 wird in der Spalte „Rechtsgrundlage“ die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

k) In Nummer 3.9.1 wird in der Spalte „Stelle“ nach der Angabe „G“ die Angabe „MEN“ eingefügt.

l) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126)“ durch die Worte „Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318)“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 7 a“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b und c am 1. August 2014 in Kraft.

Hannover, den 18. Juli 2014

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Lies

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
im Bereich Verkehr**

**Vom 22. Juli 2014**

**Aufgrund**

des Artikels I § 5 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59),

des § 1 Buchst. b des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 24),

des § 97 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158),

des § 70 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348), und

des § 17 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307),

wird verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
im Bereich Verkehr**

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2012 (Nds. GVBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist zuständig für die Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen nach § 4 a Abs. 8 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), in Verbindung mit § 43 a der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348).

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind zuständig für

1. die Entgegennahme von Teilnahmebescheinigungen nach § 2 a Abs. 7 Satz 6 und § 4 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 StVG,
2. Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 StVG,
3. die Entgegennahme von Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes nach § 4 Abs. 8 StVG,
4. die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens nach § 4 Abs. 10 Satz 4 StVG,
5. Seminarerlaubnisse nach § 4 a Abs. 3 Satz 1 StVG und die Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 4 a Abs. 3 Satz 3 StVG,
6. die Überwachung der Durchführung verkehrspsychologischer Teilmaßnahmen nach § 4 a Abs. 8 StVG,

7. die Anordnung der Tilgung von Eintragungen nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG,
8. die Entgegennahme von Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes nach § 29 Abs. 7 Sätze 2 und 3 StVG,
9. die Entgegennahme von Bescheinigungen nach § 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a Satz 1 StVG,
10. Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. e StVG.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367),“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 70 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 28. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348), ist vor der Genehmigung einer Ausnahme von den §§ 32, 32 d, 33 und 34 StVZO die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr anzuhören.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuchs nach § 31 a Abs. 1 StVZO.“

4. In § 5 werden die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772)“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Anerkennung von Kursleiterinnen und Kursleitern für besondere Aufbauseminare nach § 36 Abs. 6 FeV und die Aufsicht über die Durchführung dieser Seminare,“.

b) Es werden die folgenden neuen Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. die Entscheidung über die Geeignetheit von Methoden und Medien nach § 42 Abs. 2 Satz 4 FeV,

3. die Entgegennahme von Teilnahmebescheinigungen nach § 44 Abs. 1 FeV,“.

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 4 bis 9.

d) Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Maßnahmen nach § 67 FeV, soweit nicht nach § 67 Abs. 4 Satz 5 FeV Befugnisse auf die Landesinnung der Augenoptiker und Optometristen in Niedersachsen und Bremen übertragen sind,“.

e) In der neuen Nummer 7 wird die Verweisung „nach § 71 Abs. 4 und 4 a FeV“ durch den Klammerzusatz „(§ 71 Abs. 5 FeV)“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „Gesetz vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 418)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313)“ ersetzt.

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die Anerkennung der Träger der Kurse von Einweisungslehrgängen nach § 31 Abs. 2 Satz 4 FahrIG,“.
- c) Es werden die folgenden neuen Nummern 5 bis 7 eingefügt:
- „5. die Anerkennung nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 FahrIG für die Durchführung von Einweisungslehrgängen,
6. die Anerkennung nach § 31 c Satz 1 FahrIG für die Durchführung von Einweisungsseminaren für Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter,
7. die Überwachung nach § 31 Abs. 5 Satz 1, § 31 b Abs. 3 und § 31 c Satz 4 FahrIG,“.
- d) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 8 bis 10.
- e) Die neuen Nummern 9 und 10 erhalten folgende Fassung:
- „9. die Zulassung von Ausnahmen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FahrIG von den Vorschriften des § 9 b Abs. 1 Satz 5, des § 11 Abs. 1 Nr. 5, des § 31 Abs. 2 Nr. 3 und des § 31 b Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 FahrIG,
10. die Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems nach § 34 Abs. 3 Satz 1 FahrIG in Verbindung mit § 43 a FeV.“
7. In § 16 Abs. 2 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(Abweichung von § 29 Abs. 1 Satz 1 PBefG)“ gestrichen.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2967)“ durch die Worte „Artikel 8 a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Gemeinschaftslizenz nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. EU Nr. L 300 S. 72) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 42), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1395), und die Aufgaben der Lizenzbe-

- hörde nach der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Worte „7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), geändert durch Artikel 2 Abs. 148 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „3. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2815)“ durch die Angabe „26. März 2014 (BGBl. I S. 301)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389)“ durch die Worte „in der Fassung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „7. April 2009 (BGBl. II S. 396)“ durch die Worte „25. November 2010 (BGBl. II S. 1412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2013 (BGBl. II S. 309)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715).“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
10. In § 20 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

#### Artikel 2

#### Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Juli 2014

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Lies

---

**Bekanntmachung**  
**über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags**  
**zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein**  
**zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung**  
**eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 166) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Satz 4 am 17. Juli 2014 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 21. Juli 2014

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**